

Satzung der Gemeinde Burgsalach über die Erhebung von einer Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Pfraunfeld

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes
erlässt die Gemeinde

Burgsalach

folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Leichenhauses Pfraunfeld eine Gebühr.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Gebühr

§ 4 Bestattungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

80,00 Euro

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Ort, Datum:

Nennslingen, den 07.07.2026

Siegel und Unterschrift:



V. Schimpf